

# **STATUTEN**

**der**

**Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft und Gewerbe  
des Kantons Solothurn**

**Grundsätze**

**Art. 1 Wesen und Zweck**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen Parlamentarische Gruppe Wirtschaft und Gewerbe besteht ein Verein im Sinne von § 60 ff. des ZGB sowie von § 15.5 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (Parlamentarische Gruppen).
- <sup>2</sup> Sie bündelt die wirtschafts- und gewerbenahen politischen Kräfte im Kanton Solothurn und setzt sich als überparteiliche Organisation auf allen politischen Ebenen, insbesondere aber im kantonalen Parlament für die Interessen von Wirtschaft und Gewerbe ein.

**Mitgliedschaft**

**Art. 2 Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Alle aktiven Kantonsrätinnen und Kantonsräte können der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft und Gewerbe als Mitglieder angehören.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie endet, wenn das Mitglied aus dem Parlament ausscheidet oder wenn es schriftlich erklärt, der Gruppe nicht mehr angehören zu wollen.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederliste ist öffentlich.

**Rechte und Pflichten**

**Art. 3 Rechte**

Jedes Mitglied der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft und Gewerbe ist berechtigt,

- <sup>1</sup> an den von der Gruppe organisierten Veranstaltungen teilzunehmen;
- <sup>2</sup> dem Vorstand und/oder der Versammlung Anträge zu stellen; diese sind an einer der nächsten Sitzungen bzw. Versammlungen zu behandeln;
- <sup>3</sup> die internen und externen Informationen der Gruppe zu beziehen und zu verwenden;
- <sup>4</sup> in den Vorstand der Gruppe gewählt zu werden, soweit die Statuten nicht einschränkende Bestimmungen aufweisen.

**Art. 4 Pflichten**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft und Gewerbe setzt sich in seiner politischen Tätigkeit nach persönlichem Ermessen für die Interessen von Wirtschaft und Gewerbe ein.
- <sup>2</sup> Es besteht kein Stimmzwang. Instruktionen sind nicht zulässig.

**Organisation**

**Art. 5 Organe**

Die Organe der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft und Gewerbe sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle.

Mitgliederversammlung

**Art. 6 Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung

- <sup>1</sup> wählt den Vorstand mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten;
- <sup>2</sup> entscheidet über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern;
- <sup>3</sup> nimmt Stellung zu Kantonsratsgeschäften von prioritärer Bedeutung für Wirtschaft und Gewerbe;
- <sup>4</sup> beschliesst über die Revision der Statuten;
- <sup>5</sup> entscheidet über die Auflösung der Gruppe;

**Art. 7 Einberufung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr einberufen.
- <sup>2</sup> Zehn Mitglieder können unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- <sup>3</sup> Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im voraus.

**Art. 8 Abstimmungsmodus**

- <sup>1</sup> In der Mitgliederversammlung finden Wahlen und Abstimmungen offen statt. Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.
- <sup>2</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr; sind weitere Wahlgänge erforderlich, so gilt das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

**Art. 9 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
- b) zwei Vizepräsidenten;
- c) dem Geschäftsführer des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes, als Mitglied von Amtes wegen;
- d) dem Direktor der Solothurner Handelskammer, als Mitglied von Amtes wegen;
- e) dem Geschäftsführer, mit beratender Stimme.

Bei der Besetzung des Präsidiums [lit. a) und b)] ist auf eine angemessene Berücksichtigung der im Parlament vertretenen bürgerlichen Parteien Rücksicht zu nehmen.

#### Art. 10 **Befugnisse**

Der Vorstand

- <sup>1</sup> definiert den politischen Handlungsbedarf und Ziele aus Sicht von Wirtschaft und Gewerbe;
- <sup>2</sup> berät Kantonsratsgeschäfte, welche für Wirtschaft und Gewerbe relevant sind, nimmt dazu in empfehlendem Sinn Stellung;
- <sup>3</sup> beteiligt sich an Vernehmlassungsverfahren;
- <sup>4</sup> lanciert eigene, überparteiliche parlamentarischen Vorstösse;
- <sup>5</sup> beruft die Mitgliederversammlungen ein, stellt Anträge;
- <sup>6</sup> wählt den Geschäftsführer;
- <sup>7</sup> entscheidet über die Kommunikationsmassnahmen;
- <sup>8</sup> beantragt den Trägerverbänden das Budget, nimmt die Jahresrechnung zur Kenntnis;
- <sup>9</sup> beantragt den Trägerverbänden Projekte mit ausserordentlichem Kostenfolgen;
- <sup>10</sup> ist zuständig für alle übrigen Geschäfte, welche durch die Statuten nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

#### Art. 11 **Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder [Art. 11, lit. a) und b)] beträgt vier Jahre.
- <sup>2</sup> Ordentliche Gesamterneuerungswahlen erfolgen jeweils nach den Kantonsratswahlen.

Geschäftsführer

#### Art. 12 **Wahl, Mandatsverhältnis**

- <sup>1</sup> Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand gewählt. Er kann, muss aber nicht Mitglied des Kantonsrats sein.
- <sup>2</sup> Der Geschäftsführer des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes und/oder der Direktor der Solothurner Handelskammer [Art. 11, lit. c) und d)] haben bei der Wahl des Geschäftsführers ein Vetorecht.
- <sup>3</sup> Die Arbeit des Geschäftsführers erfolgt im Mandatsverhältnis. Dieses kann beidseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, jeweils auf ein Monatsende, aufgelöst werden.

#### Art. 13 **Aufgaben**

Der Geschäftsführer

- <sup>1</sup> berät und unterstützt die Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit allen Aktivitäten der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft und Gewerbe;
- <sup>2</sup> erledigt alle administrativen Belange;

- 3 koordiniert die Kommunikation nach innen und aussen, realisiert Kommunikationsmassnahmen;
- 4 organisiert die Veranstaltungen, insbesondere die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, weitere Anlässe;
- 5 hält Kontakte zum Ratssekretariat, zu Departementen und weiteren Parlamentarischen Gruppen;
- 6 stellt Anträge zu Budget und Projekten, ist verantwortlich für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben, visiert die Rechnungen.
- 7 kann von Fall zu Fall mit Spezialaufgaben betraut werden.

#### **Art. 14 Kompetenzen**

##### Der Geschäftsführer

- 1 nimmt an den Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und weiteren Anlässen mit beratender Stimme teil;
- 2 unterzeichnet rechtsverbindlich zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten und/oder einem der Vizepräsidenten;
- 3 hat finanzielle Kompetenzen im Rahmen der Budgets für den ordentlichen Vereinsbetrieb sowie für besondere Projekte.

#### **Finanzen**

#### **Art. 15 Finanzierung**

- 1 Die Parlamentarische Gruppe Wirtschaft und Gewerbe wird durch die Trägerverbände finanziert. Trägerverbände sind der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband sowie die Solothurner Handelskammer.
- 2 Die Trägerverbände genehmigen das ihnen vom Vorstand beantragte Budget sowie die Finanzierung von Projekten mit besonderen Kostenfolgen.<sup>1</sup>
- 3 Für die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft und Gewerbe besteht keine Beitragspflicht.

#### **Art. 16 Entschädigungen**

- 1 Die gewählten Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Spesenpauschale.
- 2 Die Geschäftsstelle wird durch die Trägerverbände finanziert.

#### **Allgemeines**

#### **Art. 17 Statutenänderung**

- 1 Statutenrevisionen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
- 2 Zur Beschlussfassung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

---

<sup>1</sup> Art. 10, Abs. 8 und 9.

**Art. 18 Auflösung**

Die Parlamentarische Gruppe Wirtschaft und Gewerbe wird aufgelöst, wenn

- <sup>1</sup> die Mitgliederversammlung dies mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschliesst;
- <sup>2</sup> die Finanzierung ihrer Aktivitäten seitens der Trägerverbände eingestellt wird und keine adäquate Neufinanzierung sichergestellt werden kann.

**Art. 19 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 4. November 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt.

---

Markus Grütter, Präsident

Paul Meier, Geschäftsführer